



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin
XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/387/XXI

Fragesteller:	Eingang:	17.10.2024
Ntonti, Antigoni	Weitergabe:	22.10.2024
Fraktion der LINKEN	Fälligkeit:	26.11.2024
Antwort von:	Beantwortet:	15.11.2024
BzBm/Fin	Erledigt:	19.11.2024

Donaustraße 68 bis 70B - Teil 2

Fragestellung der Bezirksverordneten:

1. Wann waren die Sanierung bzw. Modernisierungsarbeiten beendet und der danach noch bestehende Leerstand somit eine Zweckentfremdung?
2. Wie viele Wohnungen sind aktuell bewohnt?
3. Wie viele davon mit WBS?
4. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt gegen die bestehende Zweckentfremdung (Leerstand) ergriffen?
5. Für den Fall, dass einzelne Wohnungen fehlbelegt sind, welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt gegen die Fehlbelegung?
6. Wie überprüft das Bezirksamt die Einhaltung der Belegungs- und Mietpreisbindung bei Sozialwohnungen?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ntonti,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dies wird in den aktuell aufgenommenen Verfahren zu den einzelnen Wohneinheiten überprüft. Ein abschließendes Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor.

Zu 2.:

Dies wird in den aktuell aufgenommenen Verfahren zu den einzelnen Wohneinheiten überprüft. Ein abschließendes Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor.

Zu 3.:

Auch dies wird in den aktuell aufgenommenen Verfahren zu den einzelnen Wohneinheiten überprüft. Ein abschließendes Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor.

Zu 4.:

Da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, wurden bisher keine Maßnahmen ergriffen

Zu 5.:

Über die zu jeder Wohneinheit ggf. zu ergreifenden Maßnahmen wird das Bezirksamt nach Abschluss der Ermittlungen entscheiden. Im Falle eines Verstoßes gegen die Belegungsbindung kommen z.B. die Erhebung einer Geldleistung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in Betracht.

Zu 6.:

Das Bezirksamt überprüft die Einhaltung der Belegungsbindung bei öffentlich geförderten Wohnungen vorrangig anhand des Wohnungskatasters und den eingehenden Bezugsfertigkeitsmitteilungen, Freianzeigen und Überlassungsmitteilungen. Insbesondere bei Übersendung der Überlassungsmitteilungen durch die Vermieter/innen kann das Bezirksamt feststellen, ob die Wohnung an einen berechtigten Haushalt überlassen wurde. Die Kontrolle der Mietbindung obliegt der Investitionsbank Berlin (IBB).

Martin Hikel
Bezirksbürgermeister